

möglich wiedergegeben, erhöhte Schrift (Elongata) gut sichtbar durch Fettdruck hervorgehoben. Besonders erwähnt zu werden verdienen die gründlichen und zum Teil weit ausholenden Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden. Ein Register wird erst mit dem letzten Band erscheinen. Konkordanztabellen zu v. d. Bergh sind am Ende dieses 1. Teils gegeben. A. G.

Nicolas Huyghebaert, Examen d'une charte non datée de l'évêque Hardouin de Tournai pour l'abbaye de Saint-Bertin, Bulletin de l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes 15 (1969) S. 275—291, ediert eine zwischen 1021 und 1030 von Harduin, Bischof von Noyon und Tournai für St-Bertin (in St-Omer) ausgestellte Urkunde, die nur als Abschrift aus der Mitte des 12. Jh. überliefert ist, auf den ersten Blick den Eindruck erweckte gefälscht zu sein, nach eingehender Untersuchung sich jedoch als echt erwies. A. G.

Regesta regum Scottorum vol. 2: The acts of William I king of Scots 1165—1214. Edited by G. W. S. Barrow with the collaboration of W. W. Scott, Edinburgh 1971, University Press, XVI u. 549 S., 1 Karte, £ 8.—. — Nach dem 1960 erschienenen 1. Bd. mit den Urkunden Malcolms IV. (1153—1165) (vgl. DA 17, 275) liegt jetzt mit dem etwa doppelt so umfangreichen 2. Teil auch eine kritische Ausgabe der Königsurkunden von dessen Bruder William I. („der Löwe“) vor (1165—1214). Er enthält 527 Texte, von denen knapp ein Viertel Originale sind (darunter ein Chirographum), eine Liste der erschlossenen Urkunden, Namen- und Sachregister sowie Addenda und Corrigenda zu Bd. 1. Die ausführliche Einleitung bietet nach einem Überblick über Leben und Regierung Williams I. eine Spezialdiplomatik dieses Herrschers. A. G.

---

Lorenz Weinrich, Die Urkunde in der Übersetzung. Studien zu einer Sammlung von Ostsiedlungsurkunden, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 19 (1970) S. 1—48, gibt Rechenschaft von den Überlegungen, welche ihn und seinen Mitautor H. Helbig bei der Übersetzung der Urkunden geleitet haben, die sie in den beiden Bänden „Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter“ 1968 und 1970 ediert haben. Ausgehend von einer Auseinandersetzung mit der bekannten Theorie von Heck, derzufolge man von den lateinischen Urkunden ins Deutsche zurück übersetzen könne und müsse, erörtert Weinrich, dem Aufbau der Urkunde folgend, die Übersetzungsmöglichkeiten einer Reihe ausgewählter Textstellen, wobei er sich, häufig im Gegensatz zu seinen Vorgängern auf diesem Felde, insbesondere darum bemüht, biblischen bzw. liturgischen Sprachgebrauch und rhetorische Strukturen in die Übersetzung hinüberzuretten. Das führt fast immer zu einleuchtenden Resultaten. Wo nicht, ist vielleicht überhaupt die Frage des Übersetzens gestellt, wie z. B. beim „locator“ S. 34. Nachdem W. die mittelhochdeutschen Entsprechungen mit Recht als Übersetzungsmöglichkeit abgelehnt hat, übersetzt er selbst: Siedelunternehmer. Das scheint denn doch falsche Assoziationen zu wecken, angesichts deren eine Beibehaltung des lateinischen Wortes die bessere Lösung scheint. Bei den Erörterungen zu den Worten für nicht-agrarische Siedlungen (S. 27 ff.) wäre auf H. Ludat, Die Bezeichnung für „Stadt“ im Slawischen hinzuweisen (wieder abgedruckt in dem S. 208 angezeigten Sammelband). H. Bockmann

Harry Bresslau, Die ältesten Zeugnisse für das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Trier. Hg. von Hartmut Harthausen, Arch. f. mittelrheinische KG 19 (1970) S. 27—40. — Mit dem Bibliotheksnachlaß Bress-